

---

# Relevante Gesetzesgrundlagen für die üK

Der Bundesrat hat bereits im Bundesgesetz ein einheitliches Vorgehen für alle üK in der dualen Berufsbildung erlassen. Die entsprechenden Verordnungen regeln die üK im Detail für die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und müssen vor dem Inkrafttreten sämtliche Vernehmlassungen erfolgreich durchlaufen haben.

## **Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002**

- Art. 23** 1 Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.
- 3 Der Besuch der Kurse ist obligatorisch.
- 4 Wer überbetriebliche Kurse durchführt, kann von den Lehrbetrieben eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

## **Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003**

- Art. 21** 1 Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse.
- 2 Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse darf die Vollkosten nicht übersteigen.
- 3 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen.

## **Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 8. Dezember 2004**

- Art. 19** 2 In der Abschlussprüfung werden die Leistungen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt ermittelt:
- a: Praktische Prüfung und Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen.